

Satzung

Verein der Freunde und Förderer des Studierendenwerks Hamburg e.V.

Stand: 26. August 2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Förderverein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Studierendenwerks Hamburg e.V.“, im folgenden "Verein" genannt.

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauf folgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Studentenhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung der Ziele und steuerbegünstigten Zwecke des Studierendenwerks Hamburg, der Studierenden der im Studierendenwerksgesetz benannten Hochschulen, insbesondere die

1. Finanzielle Förderung und Unterstützung der angeschlossenen Kindertagesstätten sowie weiterer Angebote zur familienunterstützenden Kinderbetreuung
2. Finanzielle Förderung und Unterstützung von Aufgaben, die dem Abbau und dem Vermeiden von Barrieren für die Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen dienen
3. Finanzielle Förderung und Unterstützung der Studierendenwohnanlagen, insbesondere der Freizeiteinrichtungen und Aktivitäten in den Wohnanlagen für ein attraktives Zusammenleben der Studierenden
4. Finanzielle Förderung und Unterstützung der Ausgestaltung der Einrichtungen nach ökologischen und kommunikativen Anforderungen unter anderem zur Verbesserung und Förderung des Zusammenlebens und der Integration ausländischer Studierender
5. Finanzielle Förderung und Unterstützung für Maßnahmen der Eingliederung Studierender in das Berufsleben
6. Finanzielle Förderung und Unterstützung für Maßnahmen bei der Weiterentwicklung von Perspektiven für die bessere Vereinbarkeit von Studium und Familie.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

1. Beschaffung und Weiterleitung von finanziellen Mitteln in Form von maßnahmegebundenen oder maßnahmeübergreifenden Spenden
2. Bereitstellung von unentgeltlichen Hilfs- und Dienstleistungen sowie tatkräftiger Unterstützung
3. Einwerbung und Weiterleitung von Sachspenden
4. Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen

5. Beschaffung und Weiterleitung sonstiger geeigneter Mittel wie Beiträge, Umlagen, Zuschüsse oder sonstiger Zuwendungen.

(3) Der Verein strebt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen betroffenen Personen, Gruppen und Einrichtungen an.

(4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand, bis spätestens zum 30.11. erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Berufung gegen einen Ausschluss an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Im Falle der Berufung entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Sie ist binnen 2 Monaten vom Vorstand einzuberufen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Fördermitgliedern.

(1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht und das passive Wahlrecht. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf maximal 25 begrenzt.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Fördermitglieder bekennen sich zu den Zielen des Vereins und bekunden darüber hinaus mit ihrer Fördermitgliedschaft ihre Verbundenheit mit dem Studierendenwerk Hamburg.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mindestmitgliedsbeiträge werden auf der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt. Dabei kann zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden werden. Der Mitgliedsbeitrag zählt als Jahresbeitrag, ist nicht teilbar und kann nicht zurückgezahlt werden. Er ist am Anfang des Geschäftsjahres fällig, spätestens aber ist er bis zur ersten Mitgliederversammlung des laufenden Jahres zu entrichten. Solange sich ein Mitglied mit der Zahlung der Jahresbeiträge im Rückstand befindet, ruht sein Sitz und seine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Wahl eines Kassenprüfers
- Wahl eines Protokollführers
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung der Berufung und Entlassung von Beiratsmitgliedern sowie deren Entlastung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Vereins bis spätestens zum 31.5. des Folgejahres für das vergangene Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte jeweilige Mitgliedsadresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (sofern anstehend)
- Wahl eines Kassenprüfers
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das nächste Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Verschiedenes.

(4) Anträge und Anfragen an den Vorstand sind mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit dem auf die Einreichung folgenden Tag.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem aus der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig. Auf diese Rechtslage muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf, oder bei Wahlen des Vorstands auf Antrag in geheimer Wahl. Abstimmungen der Mitgliederversammlungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(5) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke aufheben, sind unzulässig.

(6) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins werden wenigstens fünf ordentliche Mitglieder benötigt sowie eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sind keine fünf ordentlichen Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig. Auf diese Rechtslage muss in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern und maximal sieben Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte:

- den Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- den Schatzmeister
- und maximal vier Beisitzern.

Der Vorstand wird für zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder ihrer Wiederwahl im Amt.

Dem Vorstand des Vereins gehört als geborenes Mitglied der jeweilige Geschäftsführer des Studierendenwerks Hamburg -Anstalt des öffentlichen Rechts- an.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB, gemeinschaftlich unterzeichnet worden sind. Diese Formvorschrift gilt auch für eine Vollmacht, den Verein im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften zu vertreten.

(2) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr; notwendige Auslagen werden erstattet.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder regelmäßig zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des gewählten Vorstands anwesend ist oder schriftlich zustimmt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Verteilung der Mittel und Vergabe der Fördermittel und Spendengelder sowie der Sachmittel
- Eingehen aller Haftungs- und Vertragsverhältnisse
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Einstellung von Personal und Abschluss von Personal- und Arbeitsverträgen
- Vergabe von Stipendien und Unterstützungsgeldern
- Vergabe von notwendigen Gutachten
- Einsetzung von Ausschüssen
- Berufung und Entlassung von Beiratsmitgliedern und ggf. des Beiratsvorsitzenden gemäß § 13.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Forderungen Dritter haben die Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein einen Freistellungsanspruch, sofern die Forderungen nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vorstandsmitglieder beruhen.

§ 13 Beirat

Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben einen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus maximal sieben Beiratsmitgliedern. Die Berufung der Beiratsmitglieder durch den Vorstand bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie können ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen und allen Mitgliederversammlungen sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Der Vorstand kann jederzeit einzelne Beiratsmitglieder berufen, aus dem Beirat entlassen oder den Beirat auflösen. Die Entlassung von Beiratsmitgliedern bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Beirat kann einen Vorsitzenden haben, der vom Vereinsvorstand für zwei Jahre ernannt werden kann.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Studierendenwerk Hamburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Von-Melle-Park 2, 20146 Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehende geänderte Satzung wurde von den Mitgliedern im Umlaufverfahren am 26. August 2009 beschlossen.

Die Mitglieder:

1. Jürgen Allemeyer
2. Jörg Carstens
3. Martina Ollesch
4. Brigitte Hoffmann
5. Sylke Känner
6. Klaus Wonneberger
7. Hans Fuhrke
8. Torsten Hönisch
9. Prof. Dr. Rüdiger Martienß
10. Prof. Dr. Jobst B. Mielck
11. Martina Nag